



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Cümmellstraße 6
20249 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 04 - ###

GZ.: N/WBZ/00141/2019
Hamburg, den 9. Mai 2019

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 15.01.2019

Grundstück
Belegenheit ###
Baublock 411-031
Flurstück 03166 in der Gemarkung: Winterhude

Umnutzung einer Bürofläche als Seminar- und Ausbildungsräume für eine Fachschule für Kosmetik (Haus 5+6, Erdgeschoss)

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Öffnungszeiten des Foyers:

Mo 8:00-15:00
Di 8:00-12:00
Do 8:00-16:00
Fr 8:00-12:00

Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus 22, 39
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Winterhude 17
mit den Festsetzungen: Barmbeker Straße - MK 6 g; Jarrestraße
MK 4 + 1 S
Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

| | |
|----------|--|
| 112 / 1 | Grundriss / Erdgeschoss |
| 112 / 3 | Baubeschreibung |
| 112 / 4 | Betriebsbeschreibung |
| 112 / 5 | Konzept |
| 112 / 8 | Freiflächenplan |
| 112 / 9 | Grundriss / Erdgeschoss mit Möblierung |
| 112 / 10 | konkretisierte Betriebsbeschreibung |
| 112 / 11 | Grundriss / Erdgeschoss Möblierung |

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen

- 1.1. für die Führung des 2. Rettungsweges durch einen anderen Brandabschnitt (§ 31 HBauO i.V.m. § 34 Abs. 1 Nr. 4 HBauO)
- 1.2. für den Einbau eines Empfangsbereich und damit den Verzicht auf die notwendigen Flure innerhalb der Nutzung (§ 34 Abs. 1 HBauO)

Die Abweichungen werden unter folgenden Bedingungen erteilt:

- die gesamte Nutzungseinheit darf nur von einem Nutzer genutzt werden
- die Teil-Nutzungseinheiten dürfen nicht größer als 400 m² sein
- die vorhandene Brandwand in Achse 6.1 und die T90-Tür sind zu erhalten
- Sollte die Tür ständig offen stehen, ist sie mit rauchmeldergesteuerten Magnethaltern offen zu halten

Begründung

Es bestehen aus folgenden Gründen keine Bedenken gegen die beantragten Abweichungen:

- Die Nutzung ist keine Schule im herkömmlichen Sinne, sondern nur für Erwachsene
- Die Nutzung befindet sich im Erdgeschoss und verfügt über 2 bauliche Rettungswege und ebenerdige zu öffnende Fenster an der Nord- und Ostfassade
- Die Brandabschnitte sind < 400 m²
- Die Nutzung verfügt über eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage
- Es sind Flure vorhanden, die zum größten Teil den Anforderungen an notwendige Flure entsprechen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

AUFLAGEN

Brandschutz - Rettungswege

2. Die Türen der Notausgänge müssen sich während des geöffneten Betriebes jederzeit auch von ortsfremden Personen ohne Hilfsmittel öffnen lassen. Die Türen können mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Panikverriegelung gesichert werden. Schlüsselkästen sind nicht zulässig (§ 51 Abs. 1 HBauO i.V.m. § 17 Abs. 1 HBauO).
3. Rauch- und Feuerschutztüren können die an sie gestellten Anforderungen nur erfüllen, wenn sie rauchdicht und selbstschließend sind. Sollen die Türen aus betrieblichen Gründen während der Betriebszeit offen gehalten werden, sind sie mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen oder Freilaufselbstschließern auszurüsten, die bei Auftritt von Rauch ein automatisches Schließen der Tür bewirken (§ 3 Abs. 1 HBauO i.V.m. § 51 HBauO).
4. Die Wege zum Notausgang und die Notausgänge selber sind mit nachleuchtenden Notausgangspiktogrammen zu kennzeichnen (§ 31 Abs. 1 HBauO i.V.m. § 17 Abs. 1 HBauO).
Die Rettungswege innerhalb der Nutzung sind durch Hinweisschilder nach BGV - A 8 in Verbindung mit der DIN 4844 so zu kennzeichnen, dass die notwendigen Ausgänge ins Freie auch von Benutzern und Besuchern ohne nähere Ortskenntnisse sicher aufgefunden werden können (§ 17 HBauO).
5. Die notwendigen Mindestbreiten der Rettungswege dürfen durch Einbauten und Einrichtungen oder abgestellte Gegenstände nicht eingeengt werden (§ 31 Abs. 1 HBauO).

Brandschutz - Sicherheitsvorkehrungen

6. Die Brandwand und die T90-Tür in Achse 6.1 müssen bestehen bleiben (§ 28 Abs. 2 HBauO)
7. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen während der Betriebszeit von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein. Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn die Türen im Gefahrenfall jederzeit geöffnet werden können.
8. Die Nutzung ist an die vorhandene Brandmeldeanlage des Gesamtobjektes anzuschließen. Neben den Schulungs- und Behandlungsräumen ist auch der

Empfangsbereich durch die Brandmeldeanlage zu überwachen (§ 51 HBauO i.V.m. § 17 Abs. 1 HBauO).

9. In vorheriger Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Barmbek sind die allgemeinen Objektinformationen, ein Übersichtsplan und ggf. ein Umgebungsplan des Objektes gemäß DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu erarbeiten bzw. den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Pläne sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache als PDF-Datei per E-Mail (furwbarmbek@feuerwehr.hamburg.de), zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar ist ständig am abgestimmten Platz beim Objekt für die Feuerwehr bereit zu halten.
10. Die vorhandene Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 und die vorhandenen Flucht- und Rettungswegpläne sind den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
11. Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher, sind die Vorgaben nach ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ anzuwenden (§ 51 Abs. 1 HBauO i.V.m. § 17 HBauO).

Nutzungsbedingte Anforderungen

12. Die bauliche Anlage muss in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können (§ 52 Abs. 2 HBauO i. V. m. DIN 18040-1).
13. Die DIN 18040 Teil 1 ist als Technische Baubestimmung eingeführt und zu beachten. Mindestens ein Toilettenraum muss der DIN 18040-1 Abschnitt 5.3.3 entsprechen.

Folgeeinrichtungen

14. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:

- 14.1. Die Änderung der bestehenden Nutzung ergibt einen Bedarf von **5 Fahrradplätzen** (§ 48 Abs. 1 HBauO).

Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:

Gem. FA 1/2013, Punkt 8.1.3 (Berufliche Schulen, Ausbildungszentren der freien Wirtschaft), ist 1 Fahrradplatz je 15 anwesende Schüler herzustellen. Bei max. 80 anwesenden Schülern/15 = 5,3 = 5 Fahrradplätze.

Aus der bisherigen Nutzung werden 5 Fahrradplätze angerechnet.

Durch die Änderung der bestehenden Nutzung ergibt sich kein Mehrbedarf an Fahrradplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).

15. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:

- 15.1. Die Änderung der bestehenden Nutzung ergibt einen Stellplatzbedarf von **5 Stellplätzen** (§ 48 Abs. 1 HBauO).

Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:

Gem. FA 1/2013, Punkt 8.1.3 (Berufliche Schulen, Ausbildungszentren der freien Wirtschaft), ist 1 Stellplatz/je 15 anwesende Schüler herzustellen.

Bei max. 80 anwesenden Schülern/15 = 5,3, also 5 Stellplätze.

Aus der bisherigen Nutzung werden 5 Stellplätze angerechnet.

Die Änderung der bestehenden Nutzung ergibt keinen Mehrbedarf an Stellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).

HINWEISE

16. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
17. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
18. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html".

Anlage 2 zum Bescheid

ABFALLRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Stadtreinigung Hamburg
Technik Bau
Bullerdeich 19
20537 Hamburg
Tel.Nr.: +49 40 2576 1731
E-Mail: Baugenehmigungsverfahren@stadtreinigung.hamburg

AUFLAGEN

19. Anschluß- und Benutzungspflicht:

Es besteht weiterhin Anschluß- und Benutzungspflicht (§ 11 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz) für das Grundstück.

20. Abfallmengen - Gewerbe:

Entsprechend § 5 Abs.4 AbfBenVO ist für Benutzungseinheiten gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 ein bedarfsgerechtes Abfallbehältervolumen vorzuhalten, im Regelfall wöchentlich 120 Liter für Restmüll.

21. Ausschluss von Abfällen:

Gemäß § 4 Absatz 1 und 2 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) und der Verordnung über den Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentliche-rechtlichen Entsorgungsträger (AbfAusschlussVO) sind Abfälle bzw. Sonderabfälle, die in der Ausschlussliste in der Anlage 1 aufgeführt sind, von der Entsorgung durch der die Stadtreinigung Hamburg (SRH) ausgeschlossen.

22. Größe / Ausstattung der Standplätze / Müllräume:

Die Stadtreinigung ist mit der Mitbenutzung der vorhandenen, gemeinsamen 3 je 1.100 Liter Restmüllbehälter (Anschlußpflicht) einverstanden.

Anlage 3 zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

BGV Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80, 20539 Hamburg
arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

AUFLAGEN

23. **Sonneneinstrahlung – Sonnenschutzsysteme:**

Fenster, Oberlichter und Glaswände, die der Tageslichtversorgung dienen, sind so zu gestalten, dass eine ausreichende Tageslichtversorgung gewährleistet ist und gleichzeitig störende Blendung und übermäßige Erwärmung vermieden werden. Führt die Sonneneinstrahlung durch Fenster, Oberlichter und Glaswände zu einer Erhöhung der Raumtemperatur über +26° C, so sind diese Bauteile mit geeigneten Sonnenschutzsystemen auszurüsten. Störende direkte Sonneneinstrahlung auf den Arbeitsplatz ist zu vermeiden (§ 3a Abs.1 ArbStättV und Anhang der ArbStättV Nummer 3.6 Abs.1 i.V.m. ASR A3.5 Nummer 4.3).

Lüftung – Klima:

In umschlossenen Arbeitsräumen muss gesundheitlich zuträgliche Atemluft in ausreichender Menge vorhanden sein. In der Regel entspricht dies der Außenluftqualität. (§ 3a Abs.1 ArbStättV und Anhang der ArbStättV Nummer 3.6 Abs.1 i.V.m. ASR A3.6 Nummer 4.1 Abs. 1).

Raumakustik:

In den Räumlichkeiten sind raumakustische Maßnahmen gegen Lärmbelastung zu treffen. Augenmerk liegt hier auf die Gewährleistung von angemessenen Pausen, sowie der Gewährleistung eines angemessenen Aufenthaltes in den Ruheräumen, ohne störenden Umgebungslärm. (§ 3a ArbStättV i. V. m. Nummer 3.7 Anhang zur ArbStättV)

Sichtverbindung zwischen Büro 0.7 und Besprecher 0.8 herstellen:

Es ist die Gewährleistung einer Sichtverbindung notwendig. Präventive Arbeitsschutzmaßnahmen gewährleisten ein gesundes und sicheres Arbeitssystem für alle Akteure (§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 2.3)
Damit Beschäftigte vor Gefährdungen durch zersplitternde Flächen von Türen und Wände geschützt sind, müssen diese bruchstark sein. Werkstoffe für durchsichtige Flächen gelten als bruchstark; wenn sie den baurechtlichen Bestimmungen für Sicherheitsglas erfüllen (z.B. Einscheiben- und Verbundsicherheitsglas) (§ 3a ArbStättV und Anhang der ArbStättV Nr. 1.7).

Anlage 4 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 42804 - 6352
Fax.-Nr.: 040 - 42804 - 4830
E-Mail: Umweltschutz@Hamburg-Nord.Hamburg.de

Immissionsschutzrechtliche Vorschriften

Gesetze: § 22,24 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. :

- Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) von 2017
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) von 2002
- VDI 2280 von 2005 (Ableitbedingungen für organische Lösemittel)
- LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung u. Minderung v. Lichtimmissionen 2012

AUFLAGEN

24. Die geplante Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass gemäß § 22 BImSchG Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind weder erheblich zu beeinträchtigen noch erheblich zu belästigen. Die Anlage ist den Antragsunterlagen entsprechend unter Einbeziehung der im Folgenden genannten Auflagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Jede Änderung, die zu einer Belastung der Umwelt oder zu einer Gesundheitsgefährdung von Menschen führen kann, ist dem Bezirksamt Hamburg-Nord unverzüglich mitzuteilen.

25. Die gesamte Anlage ist so zu betreiben, dass durch den Lärmbeitrag der Anlage einschl. aller Nebeneinrichtungen sowie des Zu- und Abgangsverkehrs und vorhandener Vorbelastungen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der gültigen Fassung nicht überschritten werden. In dem umliegenden Kerngebiet müssen folgende Immissionswerte an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten werden:

| | |
|---|------------|
| Während der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr: | 60 dB(A), |
| nachts je volle Stunde zw. 22.00 und 06.00 Uhr: | 445 dB(A). |

26. In den nördlich, östlich und südlich liegenden allgemeinen Wohngebieten und/oder Wohngebieten müssen folgende Immissionswerte an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten werden:

- | | | |
|------------------------|--------------------------|-----------|
| Während der Tageszeit | von 06.00 bis 22.00 Uhr: | 55 dB(A), |
| nachts je volle Stunde | zw. 22.00 und 06.00 Uhr: | 40 dB(A). |
27. In den östlich und südlich liegenden reinen Wohngebieten müssen folgende Immissionswerte an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten werden:
- | | | |
|------------------------|--------------------------|-----------|
| Während der Tageszeit | von 06.00 bis 22.00 Uhr: | 50 dB(A), |
| nachts je volle Stunde | zw. 22.00 und 06.00 Uhr: | 35 dB(A). |
28. In dem westlich liegenden Kerngebiet müssen folgende Immissionswerte an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten werden:
- | | | |
|------------------------|--------------------------|-----------|
| Während der Tageszeit | von 06.00 bis 22.00 Uhr: | 60 dB(A), |
| nachts je volle Stunde | zw. 22.00 und 06.00 Uhr: | 45 dB(A). |
29. Kurzzeitige Geräuschspitzen sollen diese Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
30. In direkt angrenzenden Wohn- und Aufenthaltsräumen sind Immissionswerte tagsüber von 35 und nachts von 25 dB(A) einzuhalten. Kurzzeitige Geräuschspitzen sollen diese um nicht mehr 10 dB(A) überschreiten.
31. Bei Geräuscheinwirkungen in der Zeit von 06.00 - 07.00 Uhr und von 20.00 - 22.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen 06.00-09.00, 13.00-15.00 und 20.00-22.00 Uhr) wird die erhöhte Störwirkung durch einen Zuschlag von 6 dB(A) bewertet.
32. Sollte beim Betrieb der Anlage geruchsintensive oder schadstoffhaltige Abluft entstehen, ist diese vollständig durch Abzugshauben zu erfassen und senkrecht über Dach so hoch in den freien Luftstrom abzuleiten, dass ein Überströmen in die nächsten Wohnungsfenster nach Stand der Technik vermieden wird. Im Falle von organischen Lösemitteln sind hierzu die Ableitbedingungen der VDI 2280 zu beachten. Ggf. sind zusätzlich geeignete Abluftbehandlungsanlagen vorzusehen.
33. Bei Einrichtung von Werbe- oder Außenbeleuchtungsanlagen sind die Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen in der aktuellen Fassung zu beachten.

HINWEISE

34. Nach § 24 BImSchG besteht auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt ist.
35. Die Einhaltung der Anforderungen der der Technischen Baubestimmung Schallschutz im Hochbau (DIN 4109) ist im Falle von Lärmbeschwerden nachzuweisen.

Anlage 5 zum Bescheid

INFEKTIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit
Fachamt Gesundheit
Eppendorfer Landstraße 59
20249 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 42804 - 2672
Fax.-Nr.: 040 - 42790 - 4008
E-Mail: Infektionsschutz@Hamburg-Nord.hamburg.de

VORSCHRIFTEN

Gemäß §§ 3 Abs.1 und 51 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 1.04.2006 (Hamburgisches GVBl. 2006, Seite 157) sind bei der Planung, Neubau und Umbau einer Fachschule für Kosmetik folgende aktuelle Bestimmungen zu beachten:

- Infektionsschutzgesetz §§ 16, 36, 37
- Trinkwasserverordnung, Neufassung vom 08. Januar 2018
- Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 24.05.2005

AUFLAGEN

36. Die Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) gibt den aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft wieder. Die darin enthaltenen Anforderungen dienen dem Schutz vor Infektionskrankheiten und sind zu beachten.
37. Beim Rückbau von Leitungssträngen der Hausinstallation der Trinkwasseranlage ist darauf zu achten, dass keine stagnierenden Leitungsstränge zurückbleiben um eine Verkeimung der Hausinstallation zu verhindern. Das Schließen von Ventilen ist nicht ausreichend. Die Leitungsstränge müssen von der Hausinstallation abgetrennt bzw. abgeflanscht werden. (TrinkwV §5 Absatz 1 und IfSG §2 Punkt 1)
Wir verweisen auf die Einhaltung der DIN 1988-8 sowie VDI 6023; 5.2 Maßnahmen bei Betriebsunterbrechung. Trinkwasseranlagen oder Anlagenteile, die länger als drei Tage nicht genutzt werden, unterliegen bereits wasserhygienischen Anforderungen.
38. Alle Oberflächen und Einrichtungsgegenstände in den Arbeitsbereichen müssen leicht zu reinigen und bei Bedarf desinfizierbar sein. (§ 2 (4) Hygiene-Verordnung)
39. Handwaschplätze müssen in Räumen oder in der Nähe von Räumen vorhanden sein, in denen diagnostische oder invasive Maßnahmen stattfinden, in Räumen, die der Vorbereitung solcher Maßnahmen dienen, sowie in unreinen Arbeitsbereichen bzw. in deren Nähe.

Dem ausbildenden Personal und Schülern die während der praktischen Ausbildung in den Schulungs- und Behandlungsräumen direkten Hautkontakt zu Probanden / Testpersonen haben ist mindestens ein leicht erreichbarer Händewaschplatz mit fließendem warmem und kaltem Wasser, mit Direktspendern für Seifenlotion, Händedesinfektionsmittel und einem Spender für Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Wasserhähne sollen ohne Handkontakt zu bedienen sein. Überall dort, wo eine Händedesinfektion durchgeführt werden muss, sind in unmittelbarer Nähe Desinfektionsmittelspender vorzuhalten (KRINKO – Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens; § 3 (2) Hygiene-Verordnung)

40. Der Wechsel der persönlichen Kleidung gegen die Berufskleidung muss in einem gesonderten Umkleieraum erfolgen. Dabei muss die räumliche Trennung der persönlichen Kleidung von sauberer und benutzter Berufskleidung möglich sein. Der Umkleieraum darf nur zweckgebunden genutzt werden.
41. Die Lagerkapazitäten sind den spezifischen Bedürfnissen der Einrichtung in ausreichender Grundfläche zu berücksichtigen und entsprechend einzurichten. (§16 IfSG)
42. Sofern die Aufbereitung der Wäsche in der Institution selbst erfolgt, ist ein separater Raum für die Wäscheaufbereitung vorzuhalten. (§16 IfSG)
43. Nachfolgende bauliche und räumliche Gegebenheiten, die aus dem Grundriss vom 03.04.2019 nicht ersichtlich sind, müssen vor Aufnahme des Betriebes nachgewiesen werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten nicht auszuschließen sind. Abweichungen sind schriftlich zu begründen:
44. Ein Putzmittelraum oder Bereich für die Lagerung der Reinigungsutensilien. Reinigungsgeräte und -materialien sind geschlossen, z.B. in einem Putzmittelschrank oder separatem Raum vorzuhalten. Die Räumlichkeiten müssen für die Trennung in unreinen und reinen Bereich ausreichend groß bemessen und belüftbar sein. (§16 IfSG)

HINWEISE

45. Im Arbeitsbereich der Wäscheaufbereitung sollte ein Handwaschbecken mit Direktspendern für Seife und Händedesinfektionsmittel, ein Einmalhandtuchspender sowie ein Abwurf vorgesehen werden.
46. Ein fest installierter, handfrei bedienbarer Händedesinfektionsmittelspender wird für den Umkleieraum empfohlen.
47. Im Putzmittelraum sollten ein Funktionswaschbecken und ein festinstallierter Händedesinfektionsmittelspender, als Mindeststandard für die Händehygiene, angebracht werden.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Transparenz in HH